

SATZUNG
des
DEUTSCHEN AERO-CLUB
Landesverband Niedersachsen e.V.



SATZUNG

des

Deutschen Aero Club, Landesverband Niedersachsen e. V.

zuletzt geändert gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08. März 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt als eingetragener Verein den Namen "Deutscher Aero Club, Landesverband Niedersachsen e.V." abgekürzt LVN.
2. Sein Sitz ist die Landeshauptstadt Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Seine Aufgabe ist es, die Luftfahrt und den Luftsport zu fördern und auszuüben, die Freunde der Luftfahrt in Niedersachsen zusammenzuschließen und zur Betreuung der Jugend durch Zusammenschluß der Jugendlichen zur Ausbildung in Handfertigkeiten und Ausübung des Luftsportes entsprechend dem von der Bundesregierung verkündeten Jugendplan beizutragen. Seine Aufgabe ist es weiterhin, den Luftfahrtbehörden Sachverständige namhaft zu machen und kostenlos Gutachten über Fragen der Luftfahrt und des Luftsports zu erstatten.
2. Der Verband ist konfessionell neutral. In ihm ist keine parteipolitische oder militärische Betätigung gestattet.
3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken (Förderung des Luftsports) zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verband besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. Einzelmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Zugehörigkeit zum LVN

1. Ordentliche Mitglieder des LVN

1.1.1 Ordentliches Mitglied des LVN kann jeder eingetragene Verein werden, der Zwecken dient, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind. Die Mitglieder dieser Vereine erwerben gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft des LVN durch ihren Verein.

1.1.2 Ordentliches Mitglied des LVN kann außerdem ein anderer eingetragener Verein werden, der luftsportliche Gruppen besitzt, die den Zwecken des § 2 dieser Satzung entsprechen und ihre fachlichen, personellen und finanziellen Angelegenheiten selbst regeln können.

In diesen Fällen erwerben nur die Mitglieder der luftsportlichen Gruppen die mittelbare Mitgliedschaft des LVN durch ihren Verein. Nur sie zählen als Vereinsmitglieder im Sinne der § 13, § 14, Abs. 2 und 3 sowie § 23. Auf die luftsportlichen Gruppen sind die Satzungsbestimmungen über Vereine anzuwenden, wenn es dem Sinne entspricht.

1.2 Aufnahme gesuche sind an den LVN zu richten.

1.3 Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den LVN entscheidet das Präsidium.

2. Außerordentliche Mitglieder des LVN

2.1 Außerordentliche Mitglieder können werden: Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die die Ziele der Luftfahrt zu fördern wünschen, auch wenn sie den Zweckbestimmungen des § 2 dieser Satzung nicht entsprechen.

2.2 Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden durch das Präsidium mit jedem außerordentlichen Mitglied vereinbart.

3. Einzelmitglieder

3.1 Einzelpersonen, die die Ziele des LVN unterstützen und nicht Mitglied in einem Ortsverein des LVN sind, können Einzelmitglieder ohne Stimmrecht in der Hauptversammlung werden. Weiteres regeln die Sportfachgruppen.

3.2. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet auf Antrag die jeweilige Sportfachgruppe. Besteht keine Zuständigkeit einer Sportfachgruppe entscheidet das Präsidium.

4. Ehrenmitglieder des LVN

Personen, die sich besonders um die Luftfahrt verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erlöschen der Zugehörigkeit zum LVN

1. Die Zugehörigkeit zum LVN erlischt

1.1 durch Austrittserklärung

1.2 durch Verlust der Rechtsfähigkeit

1.3 durch Eintritt des Mitgliedes in die Liquidation

1.4 durch Ausschluß

1.5 durch Wegfall der Eigenschaften, die zur Aufnahme in den LVN erforderlich sind.

2. Für das Mitglied bleiben die bis zum Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem LVN, soweit diese aus der Mitgliedschaft herzuleiten sind, bestehen.

§ 6 Austritt aus dem LVN

Der Austritt aus dem LVN kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium zu Händen der Geschäftsstelle des LVN erklärt werden.

§ 7 Ausschluß aus dem LVN

1. Ein Mitglied kann durch schriftlich begründeten Beschluß des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn

1.1 das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des LVN schädigt oder

1.2 gegen die Satzung oder die Bestimmungen des LVN oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen seiner Organe mindestens grob fahrlässig verstößt oder

1.3 trotz mit eingeschriebenen Brief zugestellter Aufforderung der Geschäftsstelle seinen Beitrag nicht binnen 6 Wochen bezahlt hat, oder wenn

1.4 bei einem ordentlichen Mitglied die Mitgliederzahl unter sieben sinkt oder wenn

1.5 ein Fall des § 25 Abs. 6 gegeben ist.

2. Den Beschluß teilt der Präsident dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.
3. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung zulässig, die beim Geschäftsführer einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder behandeln und vertreten ihre Angelegenheiten selbständig.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht:
 - 2.1 die Satzung und die Bestimmungen des LVN sowie die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu befolgen
 - 2.2 den Organen des LVN Auskünfte zu erteilen und dem Präsidium zum Schluß des Geschäftsjahres einen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen
 - 2.3 Änderungen ihrer Satzung, die nicht nur redaktioneller Art sind, vor der Eintragung in das Vereinsregister dem Präsidium mitzuteilen. Diesem steht innerhalb von 2 Wochen ein Einspruchsrecht zu, wenn die Satzungsänderungen gegen die Satzung des LVN oder berechnigte Interessen des LVN oder anderer ordentlicher Mitglieder verstoßen
 - 2.4 der Geschäftsstelle des LVN monatlich ihren Mitgliederstand unter Angabe der Sportfachgruppe mitzuteilen, für die das Mitglied des Vereines den Sportfachgruppenbeitrag leistet
 - 2.5 die beschlossenen Beiträge (§ 20 Abs. 4 und § 23) zu leisten.
3. Einzelmitglieder haben die Pflicht:
 - 3.1 die Satzung und die Bestimmungen des LVN sowie die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu befolgen
 - 3.2 die beschlossenen Beiträge (§ 23) zu leisten.

§ 9 Organe des LVN

Die Organe des LVN sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand i.S. § 26 BGB
3. das Präsidium
4. die Sportkommissionen
5. der Jugendausschuß

6. die ständigen Ausschüsse

§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LVN. Sie beschließt insbesondere über:

1. Entlastung des Vorstandes (§ 16) und des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr
2. Festsetzung des jährlichen Grundbeitrages (§ 23), des Anteiles der Luftsportjugend an den Sportfachgruppenbeiträgen (§ 20 Abs. 4.4) und Festsetzung des Beitrages für Einzelmitglieder
3. Festsetzung des Ortes für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung
4. Wahlen nach § 15 und § 24
5. Ordnungsgemäß gestellte Anträge
6. Änderung der Satzung
7. Wahl der Vertreter für die Hauptversammlung des Deutschen Aero Clubs.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen über die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des LVN findet jährlich einmal statt. Den Tag dafür vereinbart der Präsident mit dem örtlichen Verein, der die ordentliche Mitgliederversammlung aufnimmt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die am Sitze des LVN stattfinden sollen, werden auf Beschluß des Präsidiums einberufen, das die Tagesordnung bestimmt.
3. Der Präsident ernennt für die Mitgliederversammlung einen Schriftführer und 2 Stimmzähler. Über die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie ist den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden.
4. Auch die Mitglieder der Vereine haben als mittelbare Mitglieder des LVN das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, bei Widerspruch durch Stimmzettel.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergehen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung vom Präsidenten durch Briefe an die ordentlichen Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt diese Frist mindestens 3 Wochen.
2. Die Versicherung des Geschäftsführers, daß die Einladungen fristgerecht zur Post gegeben seien, genügt, um die ordnungsgemäße Berufung einer Mitgliederversammlung festzustellen.
3. Anträge für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle des LVN spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen. Ohne Einhaltung dieser Frist gestellte Anträge werden von der Mitgliederversammlung sachlich nur behandelt, wenn diese mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zunächst die Dringlichkeit des Antrages festgestellt hat.
4. Anträge können von dem Präsidium, den Sportfachgruppen, der Luftsportjugend und den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
5. Die endgültige Tagesordnung einschließlich der rechtzeitig gestellten Anträge, der Jahresrechnung und des neuen Wirtschaftsplanes ist vom Präsidenten mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 13 Vertreter der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied darf sich in der Mitgliederversammlung für je auch nur angefangene hundert Mitglieder, die älter als 7 Jahre sind, durch einen Abgeordneten vertreten lassen; diese haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
2. Abgeordnete müssen mittelbare Mitglieder des LVN sein.

§ 14 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat für jedes ordnungsgemäß dem LVN gemeldete Einzelmitglied seines Vereines, für das ein Beitragsanteil an den LVN abzuführen ist, eine Stimme.
3. Für die Stimmenzahl der Mitglieder ist der Mitgliederstand vom ersten Tag des Monats maßgebend, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.
4. Ein Mitglied darf höchstens ein Viertel aller auf der Mitgliederversammlung vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen.
5. Ein Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
6. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, eine Wahl gescheitert.

7. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht, wenn es seine fälligen Beiträge (§ 20 Abs. 4 und § 23) nicht entrichtet hat.

§ 15 Präsident und Vizepräsidenten

1. Der Präsident und 2 Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
2. In einem Geschäftsjahr darf grundsätzlich nur ein Vizepräsident neu gewählt werden. Ersatzwahlen für die Amtsdauer von vorzeitig ausscheidenden Vizepräsidenten sind unbeschränkt zulässig. Sind sowohl Präsident als auch beide Vizepräsidenten zu wählen, darf ein Vizepräsident nur auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
3. Die Vizepräsidenten vertreten bei Behinderung den Präsidenten in der von der Mitgliederversammlung bestimmten Reihenfolge. Die Reihenfolge kann von der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden.
4. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind befugt, an allen Vorstandssitzungen der ordentlichen Mitglieder des LVN und an allen Sportfachgruppenversammlungen, Sportkommissions- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, ferner Bundes- und Landesbehörden, Sachverständige und Vertreter von Körperschaften und Vereinen sowie sonstige Gäste zu allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen des LVN einzuladen oder zuzulassen.

§ 16 Vertretungsberechtigter Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Geschäftsführer und die Vizepräsidenten, von denen je 2 den LVN gemeinschaftlich vertreten. Eine Vertretung durch die Vizepräsidenten erfolgt im Verhinderungsfall des Präsidenten bzw. des Geschäftsführers.

§ 17 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1 dem Präsidenten
 - 1.2 den Vizepräsidenten
 - 1.3 den Vorsitzenden der Sportfachgruppen
2. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- 1.1 Sorge für geordnete Verhältnisse und eine gesunde Entwicklung des Luftsports
- 1.2 Festsetzung der Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung
- 1.3 Einsetzung und Abberufung von Ausschüssen
- 1.4 Beschlußfassungen über Veranstaltungen und Unternehmungen des LVN
- 1.5 Genehmigung der Wahl- und Geschäftsordnungen der Organe des LVN
- 1.6 die an anderer Stelle der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben
- 1.7 Anerkennung weiterer Sportfachgruppen.

§ 19 Sitzungen des Präsidiums

1. Der Präsident beruft das Präsidium, so oft er es für nötig hält oder wenn es mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums unter schriftlicher Begründung beim Präsidenten beantragen. Die Sitzung hat spätestens vierzehn Tage nach Eingang des Briefes stattzufinden.

Der Landesjugendleiter und der vom Präsidium berufene Anti-Doping-Beauftragte sind berechtigt, an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen.
2. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlußfassung durch schriftliche Umfrage, d.h. auch durch Telegramme oder Fernschreiber, ist zulässig.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verhandlungsleiter und der Verfasser der Niederschrift unterzeichnen. Eine Abschrift ist allen Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden.
5. In den Sitzungen des Präsidiums entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 20 Sportfachgruppen, Luftsportjugend und Ausschüsse

1. Es bestehen folgende Sportfachgruppen:
 - 1.1 Fallschirmspringen
 - 1.2 Modellflug
 - 1.3 Motorflug
 - 1.4 Segelflug
 - 1.5 Ultraleichtflug

Sie werden von den Sportkommissionen vertreten die von den Sportfachgruppenversammlungen gewählt werden.

2. Die Luftsportjugend wird durch den Jugendausschuß vertreten, an dessen Spitze der von der Versammlung der Vereinsjugendleiter gewählte Landesjugendleiter steht.
3. Die Sportfachgruppen und die Luftsportjugend vertreten ihre fachlichen Belange in Selbstverwaltung unter Verantwortung gegenüber dem Präsidium und geben sich Wahl- und Geschäftsordnung selbst.
- 4.1 Die Sportfachgruppen bestreiten ihre Kosten aus Sportfachgruppenbeiträgen, die von den Sportfachgruppenversammlungen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des LVN, die über den Jahresgrundbeitrag nach § 23 entscheidet, beschlossen werden.
- 4.2 Vereinsmitglieder, die in mehreren Sportfachgruppen Luftsport betreiben, zahlen nur in der Gruppe einen Sportfachgruppenbeitrag, die für das jeweilige Jahr den höchsten Sportfachgruppenbeitrag erhebt. Bei Gleichheit der Sportfachgruppenbeiträge entscheidet das Vereinsmitglied, welcher Sportfachgruppe sein Beitrag zufließen soll.
- 4.3 Für Jugendliche ermäßigt sich der Sportfachgruppenbeitrag entsprechend den für den Grundbeitrag (§ 23) von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüssen.
- 4.4 Die Luftsportjugend erhält einen Anteil an den Sportfachgruppenbeiträgen, der von der Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt wird.
- 4.5 Der Sportfachgruppenbeitrag ist mit dem Grundbeitrag an den LVN abzuführen und wird von diesem nach Weisung und für Rechnung der Sportfachgruppen sowie der Luftsportjugend verwaltet.
5. Das Präsidium kann Ausschüsse, insbesondere einen Technischen Ausschuß als ständigen Ausschuß einsetzen. Ausschüsse dürfen nur beratende Aufgaben haben. Für sie kann eine Anordnung nach Abs. 3 getroffen werden.

§ 21 gestrichen

§ 22 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

1. Die Geschäfte des LVN führt die Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet, der als solcher an den Sitzungen des Präsidiums teilnimmt. Es steht ihm zu, an allen Sportfachgruppenversammlungen, Sportkommissions- und Ausschußsitzungen teilzunehmen.
2. Der Geschäftsführer wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten angestellt. Seine Besoldung wird durch das Präsidium bestimmt. Diese muß in angemessener Höhe erfolgen und soll sich nach den Tarifen vergleichbarer Bundesangestellter richten.
3. Im Anstellungsvertrag ist insbesondere festzulegen, daß er folgende Aufgaben hat:
 - 3.1 Vorbereitung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Wirtschaftsplanes

- 3.2 Verwaltung der Kasse des LVN nach einer vom Präsidenten erlassenen Geschäftsanweisung.
4. Für die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle ist der Präsident verantwortlich.

§ 23 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat monatlich einen Beitrag nach der Anzahl seiner Vereinsmitglieder an die Kasse des LVN zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt den Grundbeitrag. Der Grundbeitrag besteht aus zwei Teilen, Der erste Teil ist jeweils in der Höhe an den DAeC abzuführen, wie er von der Hauptversammlung des DAeC beschlossen wird. Der zweite Teil verbleibt dem LVN. Mindestens ist ein Beitrag für 7 Personen über 21 Jahre zu entrichten. Das Präsidium ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen.
2. Der Beitrag ist zu zahlen nach dem Mitgliederstand vom Ersten des Monats, für welchen der Beitrag entrichtet wird. Neu aufgenommene ordentliche Mitglieder haben den Beitrag für den Monat, in dem sie aufgenommen worden sind, nach dem Mitgliederstand bei der Anmeldung zu entrichten.
3. Beiträge der ordentlichen Mitglieder, die nach einer Mahnung gemäß § 7 Abs. 1.3 länger als 4 Wochen rückständig sind, erhöhen sich um einen Säumniszuschlag von 10 %. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
4. Jedes Einzelmitglied hat jährlich einen Beitrag bis zum 31.03. jeden Jahres an die Kasse des LVN zu leisten.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Beitrag. Der Beitrag besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist jeweils in der Höhe an den DAeC abzuführen, wie er von der Hauptversammlung des DAeC beschlossen wird. Der zweite Teil verbleibt dem LVN.

§ 24 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter.
2. Die Jahresabrechnung des LVN, der Sportfachgruppen und der Luftsportjugend nebst Belegen ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums.

§ 25 Schlichtungsverfahren

1. Mit dem Luftsport in Zusammenhang stehende Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, die von ihnen selbst geregelt werden können, sind auf Antrag einer der streitenden Parteien oder auf Anordnung des Präsidenten in einem Schlichtungsverfahren zu regeln.

2. Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Schlichter. Wenn das nicht gelingt, wird der Schlichter vom Präsidenten bestimmt. Dieser kann nach Lage des Falles auch einen Schlichtungsausschuß einsetzen, für den jede der Parteien einen Schlichter und der Präsident den Obmann bestimmt.
3. Der Schlichter oder der Schlichtungsausschuß entscheidet, ob er die Parteien einzeln schriftlich oder mündlich anhört oder ob er eine mündliche Verhandlung anberaumt, Soweit der Schlichter oder der Schlichtungsausschuß über die Streitsache selbst entscheidet, hat er seine Entscheidung unter Angabe der Gründe den Parteien durch eingeschriebenen Brief mit einer Berechnung der entstandenen Kosten mitzuteilen. Die Entscheidung kann auch nur dahin lauten, daß den Parteien überlassen bleibt, den Streit vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.
4. Gegen die Entscheidung über die Streitsache kann jede Partei binnen 2 Wochen Berufung an das Präsidium zu Händen der Geschäftsstelle des LVN einlegen. Die Entscheidung des Präsidiums beendet das Schlichtungsverfahren. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt offen.
5. Die Schlichter erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie je DM 50,-- für ihre Mühewaltung von den Parteien je zur Hälfte. Das Präsidium paßt das Entgelt den Lohn- und Preisverhältnissen an, sobald eine Änderung um wenigstens 10 % angemessen ist.
6. Eine Partei, die
 - die Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorsätzlich behindert oder
 - die Kosten nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Entscheidung über die Streitsache zahlt oder
 - die getroffene Entscheidung nicht befolgt ohne innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Entscheidung wegen der Streitsache ein ordentliches Gericht anzurufen

kann durch Beschluß des Präsidiums aus dem LVN ausgeschlossen werden.

§ 26 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Das Präsidium ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung von sich aus vorzunehmen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 27 Auflösung

1. Die Auflösung des LVN kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.

2. Für die Beschlußfassung über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig.

§ 28 gestrichen